BGI 504-11 (ZH 1/600.11)

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 11

"Schwefelwasserstoff"

Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit Ausschuß ARBEITSMEDIZIN 1998

Diese stoffspezifischen Aussagen sind stets in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Auswahlkriterien anzuwenden.

1. Rechtsvorschriften

Wird der Luftgrenzwert für Schwefelwasserstoff nicht eingehalten oder werden andere Auswahlkriterien erfüllt, so müssen die am betreffenden Arbeitsplatz beschäftigten Arbeitnehmer nach § 28 in Verbindung mit Anhang VI Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100/GUV 0.6), in Verbindung mit Anlage 1, arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen werden.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu veranlassen. Für die Durchführung der Nachuntersuchungen gelten die nachstehend genannten Fristen:

	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		
Schwefelwasserstoff	erste Nach- untersuchung	weitere Nach- untersuchungen	
VI at 100	6 - 12	12 - 24	

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem nach Gefahrstoffverordnung bzw. UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100/GUV 0.6) ermächtigten Arzt unter Beachtung des Berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 11 "Schwefelwasserstoff" durchzuführen.

3. Auswahlkriterien

3.1 MAK -Wert

Gefahrstoff	MAK	-Wert	Spitzen-	H;	Krebs-	Schwanger-
	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	begrenzung Kategorie	S	erzeugend Gruppe	schaft Gruppe
Schwefel- wasserstoff	10	14	V	_	_	_

Kurzzeitwert (TRGS 900, Abschnitt 2.3)

 der MAK-Wert von Schwefelwasserstoff (10 ml/m³ bzw. 14 mg/m³) darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden

3.2 entfällt

3.3 Aufnahmewege

Schwefelwasserstoff wird durch die Atemwege, durch die Haut und die Schleimhäute aufgenommen.

4. Arbeitsverfahren/-bereiche mit spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorge

Bei Tätigkeiten mit Schwefelwasserstoff ist spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge insbesondere für folgende Betriebsarten, Arbeitsplätzen oder Tätigkeiten einschließlich Reinigungs- und Reparaturarbeiten erforderlich:

- Tätigkeiten beim Entleeren von Gruben oder Tankfahrzeugen mit Jauche
- Tätigkeiten in Wasseraufbereitungsanlagen, in denen sulfidhaltige Wasser anfallen
- Tätigkeiten in der Gummi-, Kunststoff-, Viskose- und Zuckerindustrie
- Tätigkeiten in Gaswerken, Raffinerien, Erdölgewinnungsanlagen
- Tätigkeiten bei der Sulfidfällung von Metallen
- Tätigkeiten beim Füllen und Drücken von Koksbatterien

In den genannten Bereichen kann auf spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge dann verzichtet werden, wenn durch Messungen belegt ist, daß der Luftgrenzwert für Schwefelwasserstoff bzw. der BAT-Wert eingehalten wird.

5. Arbeitsverfahren/-bereiche ohne spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Schwefelwasserstoff ist nach sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Erfahrungen für die unten genannten Betriebsarten, Arbeitsplätze oder Tätigkeiten **nicht** erforderlich:

- Herstellen und Verarbeiten in geschlossenen Systemen
- Lagern und Transport geschlossener Behälter
- Tätigkeiten in räumlich abgetrennten Meßwarten
- Laborarbeiten (siehe "Allgemeiner Teil")

Soweit Betriebsarten, Arbeitsplätze oder Tätigkeiten nicht in den Abschnitten 4 und 5 genannt sind, ist spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich, bis durch Messung nachgewiesen ist, daß der Luftgrenzwert bzw. der BAT-Wert eingehalten ist.

6. Bemerkungen

Zusätzliche Aussagen über die Stoffeigenschaften und Gesundheitsgefahren sowie Sicherheitshinweise sind z.B. im Merkblatt M 041 "Schwefelwasserstoff" (ZH 1/121) der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie enthalten.

Berufskrankheit: § 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Nr. 1202 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) "Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff".